



31 O 746/11

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand
Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hennig u.a., Leibnizstraße
60, 10629 Berlin,

g e g e n

die congstar GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Martin Knauer und Guido
Scheffler, Anna-Schneider-Steig 8, 50678 Köln,

Antragsgegnerin,

hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige
Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken sowie weiterer
Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß den §§ 1 PAngV, 3, 4 Nr. 11, 8, 12, 14 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern,

Mobiltelefone unter Angabe von Preisen zum käuflichen Erwerb im Internet zu bewerben, ohne auf derselben Unterseite des Internetangebots den Endpreis – bestehend aus der Anzahlung und dem monatlichen Handypreis – für das beworbene Gerät anzugeben, wenn dies geschieht wie wiedergegeben:

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 10.000,00 Euro.

Köln, den 7. Dezember 2011
Landgericht, 31. Zivilkammer

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

Ausgefertigt

■■■■■■■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Kopie

RAe/Notare Christ und Kollegen, Leibnizstr.60 10629 Berlin

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Sachbearbeiter

Unser Zeichen

5. Dezember 2011 /Sc

**Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Verfügung**

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten durch den Vorstand Klaus Müller,
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Jürgen Hennig, Gerhard Oels, Garrelt-Heeren Krebs,
Claudia Bühler, Peter Jacobi und Ronny Jahn,
Leibnizstraße 60 in 10629 Berlin,

g e g e n

die congstar GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Martin Knauer und Guido Scheffler,
Anna-Schneider-Steig 8 in 50678 Köln,

Antragsteller,

Antragsgegnerin,

wegen Verletzung Verbraucherschützender Vorschriften
Streitwert: 10.000 €

BERLIN[□]

VOLKER CHRIST*

Rechtsanwalt und Notar a.D.

Fachanwalt für Sozialrecht

JÜRGEN HENNIG

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

GARRELT-HEEREN KREBS

Rechtsanwalt und Notar

GERHARD OELS

Rechtsanwalt und Notar a. D.

Fachanwalt für Versicherungsrecht

CLAUDIA BÜHLER

Rechtsanwältin und Notarin

Fachanwältin für Familienrecht

PETER JACOBI

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

RONNY JAHN

Rechtsanwalt

LEIBNIZSTR. 60

10629 BERLIN

RECHTSANWÄLTE

TELEFON (030) 327 98 70

TELEFAX (030) 324 09 42

RA@RAE-CHRIST.DE

NOTARE

TELEFON (030) 323 20 38

TELEFAX (030) 324 17 08

NOT@RAE-CHRIST.DE

KOOPERATIONSBÜRO

ROSENHEIM[□]

VOLKER CHRIST*

& KOLLEGEN

PRINZREGENTENSTR. 24

83022 ROSENHEIM

KOOPERATIONSBÜRO

MÜNCHEN[□]

MAXIMILIANSPLATZ 17 / III

80333 MÜNCHEN

□

Die Kooperationsbüros und das
Berliner Büro sind rechtlich und
organisatorisch selbständig

*in Sternsozietät

In dem Verfahren vertreten wir den Antragsteller. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir

der Eilbedürftigkeit halber ohne mündliche Verhandlung

wie folgt zu entscheiden:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern,

Mobiltelefone unter Angabe von Preisen zum käuflichen Erwerb in Internet zu bewerben, ohne auf derselben Unterseite des Internetangebots den Endpreis – bestehend aus der Anzahlung und dem monatlichen Handypreis – für das beworbene Gerät anzugeben, wenn dies geschieht wie in der Anlage ASt1 wiedergegeben

Begründung:

I. Der Antragsteller

Der Vereinszweck des Antragstellers ist es, für Verbraucherinteressen einzutreten und insbesondere Rechte der Verbraucher/-innen durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen wahrzunehmen (vgl. Vereinssatzung 2.2.c) einzusehen unter www.vz-nrw.de).

Die Aktivlegitimation des Antragstellers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die aktuelle Liste der qualifizierten Einrichtungen kann unter www.bundesjustizamt.de eingesehen werden.

II. Zur angegriffenen Handlung

Die Antragsgegnerin bietet auf der von ihr betriebenen Internetseite unter der Adresse www.congstar.de/handys Mobiltelefone zum Kauf an. Dort werden unter der Überschrift "TOP Handys" verschiedene Mobiltelefone dargestellt und mit einer Preisangabe zum Kauf angeboten.

So gibt die Antragsgegnerin beispielsweise für das Samsung Galaxy S2 das zu zahlende Entgelt mit „mtl. 17,50 €“ an. Für das Samsung Galaxy Y nennt die Antragsgegnerin als Preis „5,00 € mtl. Rate“ sowie „19,99 € Anzahlung“.

Die Preisangaben sind jeweils mit der Fußnote 4 versehen. Diese führt zu folgendem Fußnotentext:

⁴ Genannter Betrag ist für 24 Monate zusätzlich zu den Kosten des gewählten Tarifs zu zahlen. Angebot gilt nur bei Abschluss eines Mobilfunkvertrages mit der congstar GmbH mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Alle Preise inklusive Umsatzsteuer und zzgl. 9,99 € Versandkosten.

Glaubhaftmachung:

Vorlage des Screenshots, **Anlage ASt1**

Die Verbraucher müssen für das Handy also für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit eine monatliche Rate zahlen und gegebenenfalls zusätzlich eine Anzahlung leisten. Für das Samsung Galaxy S II 16 GB ergibt dies einen Gesamtbetrag von 420,00 € (24 x 17,50 €). Für das Samsung Galaxy Y zahlen die Verbraucher einen Preis von 139,99 €. Dieser Betrag errechnet sich aus der Anzahlung in Höhe von 19,99 € und den monatlichen Raten in Höhe von insgesamt 120 €.

Die so errechneten Endpreise gibt die Beklagte in der angegriffenen Werbung nicht an.

III. Fehlende Endpreisangabe

Mit der beschriebenen Werbung verstößt die Beklagte gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV. Dies begründet den Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG. Ferner ist auch der Tatbestand des § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG verwirklicht, was den Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 UWG begründet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV hat, wer als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). Die Angaben nach der PAngV müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen (vgl. § 1 Abs. 6 Satz 1 PAngV). Zweck der Preisangabenverordnung ist es, durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und Preisklarheit zu gewährleisten und durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten die Stellung der Verbraucher gegenüber Handel und Gewerbe zu stärken und den Wettbewerb zu fördern (vgl. BGH GRUR 2003, 971 - Telefonischer Auskunftsdienst). Ihr Ziel ist es, dem Verbraucher Klarheit über die Preise und deren Gestaltung zu verschaffen und zugleich zu verhindern, dass er seine Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise gewinnen muss (vgl. BGH GRUR 2001, 1166, 1168 - Fernflugpreise). Verbraucher sind es von jeher gewohnt, Vergleiche über Kaufpreise anhand von Endpreisen durchzuführen. Schließlich gibt letztlich allein der Endpreis Auskunft über die Preisgünstigkeit eines Kaufgegenstandes.

Die Höhe monatlicher Raten im Rahmen einer Finanzierung der gewünschten Ware spielt dagegen für den Interessenten allein hinsichtlich der Finanzierbarkeit eine Rolle. Ein optimaler Preisvergleich hingegen wird dem Verbraucher erheblich erschwert, wenn im Rahmen der Werbung allein die Höhe monatlicher Raten oder die Höhe einer Anzahlung genannt wird. Um den Endpreis zu ermitteln, müsste er mühsam die einzelnen Preisbestandteile zusammenrechnen.

Gegen die Pflicht zur Angabe des Endpreises spricht im vorliegenden Fall auch nicht die Entscheidung „Handy-Endpreis“ des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 1998 (Az. I ZR 7/97 = GRUR.1999, 261).

Der Bundesgerichtshof zwar hat in der zitierten Entscheidung entschieden, dass in der Werbung kein Endpreises aus dem Anzahlungsbetrag für das Telefon sowie den für den Mobilfunkvertrag zu zahlenden Entgelten (Abschlussgebühr, Monatsgebühren und Mindestumsätze während der Mindestlaufzeit) gebildet werden müsse. Grund hierfür war allerdings insbesondere, dass die Kosten des Netzkartenvertrages maßgeblich von den verbrauchsabhängigen Gesprächsgebühren abhängen, deren Höhe zum Zeitpunkt der Werbung naturgemäß noch nicht feststeht (GRUR 1999, 261, 262).

Der streitgegenständliche Sachverhalt ist anders gelagert: Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung erfolgt keine einfache „Subventionierung“ des Handys über den monatlichen Grundpreis des Mobilfunkvertrages sowie die Gesprächsentgelte – die Antragsgegnerin verlangt vielmehr neben dem monatlichen Tarifentgelt ein zusätzliches Entgelt für das Handy in Höhe von 5 € bzw. 17,50 €. Dieser kann für die Berechnung des Endpreises unmittelbar herangezogen werden.

Aufgrund der fehlende Angabe des Endpreises ist zudem der Tatbestand des § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG verwirklicht.

III. Vorprozessuale Auseinandersetzung

Mit Abmahnungsschreiben vom 18. November 2011 hat der Antragssteller die Antragsgegnerin aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Glaubhaftmachung:

Vorlage der Abmahnung vom 18. November 2011,
Kopie als **Anlage ASt2** anbei

Die Antragsgegnerin hat auf diese Abmahnung nicht reagiert. Da die Antragsgegnerin die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat, besteht die Wiederholungsgefahr fort.

IV. Verfügungsgrund

Die Eilbedürftigkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG unterstellt. Der Antragssteller hat am 17. November 2011 von der streitgegenständlichen Werbung Kenntnis erlangt.

Sollte das Gericht Bedenken gegen die vorliegende Formulierung des Antrages haben, erklärt sich der Antragsteller schon jetzt mit entsprechender sachdienlicher Abänderung durch das Gericht einverstanden.

Sollte das Gericht nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden wollen, wird vorsorglich und hilfsweise um

**Anberaumung eines möglichst
nahen Verhandlungstermins gebeten.**

Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung überhaupt haben, wird um vorherige telefonische Nachricht an die Verfahrensbevollmächtigten gebeten.

Die für die Erstellung der Ausfertigungen notwendige **Anlage ASt1** haben wir vorsorglich 4-fach beigelegt. Sollte das Gericht die digitale Übersendung der Screenshots wünschen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis an welche E-Mail-Adresse die Datei geschickt werden kann.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei. Der einfachen Abschrift ist auch die Anlage ASt1 beigelegt.

Rechtsanwalt

Handys mit oder ohne Vertrag: Kleine Alleskönner ab 4 € | congstar - Mozilla Firefox

Daten Bearbeiten Ansicht Cronk Leerschaden Extras Hilfe

Handys mit oder ohne Vertrag: Klein...

Es befindet sich kein Produkt im Warenkorb

Ihre persönliche Produkt Beratung
congstar Bestell-Chat

Hallo, wie kann ich Ihnen bei Ihrer Bestellung helfen?

JETZT CHATEN

Top FAQ

1. Was ist ein Handy? Ein Mobiltelefon, das mit einem Antennenmast verbunden ist.
2. Warum ist ein Handy ein Mobiltelefon? Ein Handy ist ein Mobiltelefon.
3. Was ist ein Handy? Ein Mobiltelefon, das mit einem Antennenmast verbunden ist.
4. Was ist ein Handy? Ein Mobiltelefon, das mit einem Antennenmast verbunden ist.
5. Was ist ein Handy? Ein Mobiltelefon, das mit einem Antennenmast verbunden ist.

Unsere Bestellhotline
01805 50 75

(14 Uhr bis 18 Uhr, max. 42 € /min aus dem Mobilnetz)

Wenn Sie Hilfe beim Bestellen benötigen, rufen wir Sie auch gerne kostenlos zurück!

IBRE NOTFALLRUFER
Jetzt rufen auf:

Mit jedem Handycarriage, dem Sie keine Nachrichten, können Sie sich einen weiteren kostenlosen Hinweis an 1 € Zusatzleistung beschaffen. Siehe unten für die Handys der congstar aber auch für die gesamte congstar.

TOP WISSEN

Samsung Galaxy S2

- Leistungsstarker Dual Core Prozessor
- Highspeed-Internet dank HSPA+
- Einmalige Face mit 8-Megapixel

mit **17,50 €**

TOP WISSEN

TOP WISSEN

HERSTELLER HTC Motorola Samsung

HANDY TYP LG Nokia Sony Ericsson

ERGÄNZUNGEN Bluetooth MP3-Player Kamera-Softw. Kamera-Softw. Radio

PREIS Metallfalle Rate Einmaligkeit Menü ausblenden

Samsung Galaxy Y mit Rate **5,00 €** mit Rate **19,99 €** Anzahlung **ANSCHAUEN**

Nokia 700 mit Rate **10,00 €** mit Rate **49,99 €** Anzahlung **ANSCHAUEN**

Leistungsstärker 1GHz Prozessor und 512MB RAM

Neuesten Symbolen Version 3.3 Baller

3,2 Zoll AMOLED-Display mit hoher Qualität

Kapazitives Fulltouch-Farbdisplay

Kulturwerts Optik und Kompakte Technologie

Innovative Avance™ 2.3-Plattform mit WLAN, EDGE und UMTS